

§12

(1) Die ständigen Kommissionen haben das Recht, dem Rat, seinen Fachorganen, den Betrieben und Einrichtungen Vorschläge und Hinweise zur Verbesserung der Arbeit zu unterbreiten. Vorschläge, die einer Entscheidung des Rates bedürfen, sind von ihm innerhalb von 30 Tagen nach ihrem Eingang zu beraten. Falls ein Vorschlag abgelehnt wird, ist das zu begründen. Ist die ständige Kommission mit der Begründung des Rates nicht einverstanden, so kann sie von ihrem Recht gemäß § 11 Gebrauch machen.

(2) Die Mitglieder der ständigen Kommissionen haben das Recht, an denjenigen Sitzungen des Rates mit beratender Stimme teilzunehmen, in denen Vorschläge ihrer ständigen Kommission behandelt werden.

(3) Die ständigen Kommissionen können von den Leitern der Fachorgane sowie von den Leitern der dem Rat unterstehenden Betriebe und Einrichtungen Auskünfte über alle Fragen ihres Fachgebietes und über die zu lösenden Aufgaben fordern. Das gleiche gilt gegenüber dem Rat nicht unterstellten Betrieben und Einrichtungen, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, die zum sachlichen Zuständigkeitsbereich der Volksvertretung gehören.

§13

Jede ständige Kommission ist verpflichtet, mit den anderen ständigen Kommissionen der Volksvertretung in Fragen, die gemeinsame Aufgaben betreffen, zusammenzuarbeiten. Sie können mit den auf gleichen Arbeitsgebieten tätigen ständigen Kommissionen der höheren und unteren Volksvertretungen Zusammenarbeiten und ge-